Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 17

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 17. Basel, 25. April. **1908.**

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **„Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Souveräne Kompagnieführer. — Die Schiessleistungen ausser Dienst. — Militärische Jugenderziehung in Oesterreich-Ungarn. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Wahl. — Ausland: Deutschland: Infanterie-Konstruktions-Bureau. — Frankreich: Vorschriften bez. der Altersgrenzen der Offiziere. — Belgien: Internationales Preisreiten. — Russland: Ausrüstung mit Feld-Fernsprechgerät. — Niederlande: Schiesspreise. — Bulgarien: Armeestab.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung 1908 Nr. 5.

Souveräne Kompagnieführer.

Von F. Gertsch.

Der Artikel Drill in Nr. 13 der Militärzeitung berührt einen Gegenstand, der bei unsrer Infanterie schon oft zu Auseinandersetzungen im Dienste und zu öffentlichen Erörterungen geführt hat. Was er unter Berufung auf das Exerzierreglement vorbringt, ist die Klage, nicht straff exerzieren zu dürfen. Und diese Klage ist bei unsrer Infanterie erhoben worden, als das Exerzierreglement ihr noch keine Unterstützung gewährte. Bei der Infanterie ist ausdrücklich hervorzuheben. Denn bei den andern Waffen wäre ein Meinungsstreit über diese Frage nie denkbar gewesen. Und auch bei der Infanterie war es nicht immer so und nicht überall. Mit Leichtigkeit könnte nachgewiesen werden, wann und wo die Verfolgung derer begonnen hat, die sich nicht zu der Anschauung bekennen konnten, Milizsystem und Straffheit seien Gegensätze. Diese Anschauung hat einst bestanden und ist in einer Weise geschützt worden, dass sie Schule zu machen vermochte und um sich griff. Damals war das Streben nach Präzision verpönt, auch wenn keine klopfenden Absätze und klatschenden Griffe dabei waren. Feldleben! hiess die Losung. Gewandtheit im Abkochen galt als Merkmal kriegerischer Tüchtigkeit. Man musste sich nachgerade schämen, mit der Truppe auf dem Exerzierplatze betroffen zu werden. Und wenn eine Rekrutenkompagnie in den 45 Tagen nicht 30—40 Mal im Freien abgekocht hatte, so war ihre Feldtüchtigkeit gerade so verdächtig, wie wenn die Leute gute Haltung hatten oder korrekt grüssten.

Das waren Irrungen, denen die sonderbaren Machtverhältnisse damals Vorschub leisteten. Jetzt sind sie überwunden und verziehen. Sie werden sich sicherlich nicht mehr wiederholen. Dafür bürgen das neue Exerzierreglement und der Erlass des Militärdepartements über die Ausbildungsziele.

Aber freilich muss nun den in diesen Vorschriften gegebenen Wegleitungen gefolgt werden. Der hohe Wert des Exerzierreglements liegt in seinem frischen, von Pedanterie freien Geiste. Der muss nun zu unbestrittner Herrschaft gelangen, und dem sind alle Spitzfindigkeiten in der Auslegung der Paragraphen feindlich. Und der Erlass über die Ausbildungsziele setzt bei den Instruktoren hochherzige Gesinnung voraus. Diese Voraussetzung ist eine Täuschung und wird es ewig bleiben, wenn Stabsoffiziere sich fernerhin darum bekümmern, wie die Absätze angezogen werden und ob die Griffe mehr oder weniger Geräusch verursachen. Diese Dinge gehören zum Kleinkram der Rekrutenerziehung, für den der Kompagnieinstruktor oder der Kompagniekommandant vorbehaltlos die letzte Instanz sein muss.

Bei der Aufgabe, die dem Drill jetzt zugewiesen ist, und die mit den Formen der taktischen Verwendung der Truppe gar nichts zu tun hat, ist es ja so ganz einerlei, ob beim Drillen geklopft und geklatscht werde oder nicht. Und es ist so völlig gleichgültig, ob hierin zwischen den Zügen oder zwischen den Kompagnien Unterschiede bestehen. Man hüte sich nur, das Streben nach Straffheit einzudämmen. Und die Mittel, die der junge Offizier für geeignet